

Synodalgesetz über die römisch-katholische Migrantenseelsorge im Kanton Luzern

(vom 27. Oktober 2004)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf §§ 7 und 99 Abs. 1 KV;
den Antrag des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

§ 1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen «Migrantenseelsorge der römisch-katholischen Kirche des Kantons Luzern» und mit der Kurzbezeichnung «Migrantenseelsorge» besteht eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne von § 7 Abs. 3 der Kirchenverfassung mit Sitz in Luzern.

§ 2 *Zweck*

¹ Die Migrantenseelsorge sorgt für die pastorale Begleitung der römisch-katholischen Migrantinnen und Migranten im Kanton Luzern durch die römisch-katholische Kirche und besorgt die der kirchlichen Tätigkeit dienende öffentliche Verwaltung.

² Im Besonderen obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a. Organisation, Durchführung und Finanzierung der Migrantenseelsorge im ganzen Kantonsgebiet,
- b. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden der Pfarrei- und der Migrantenseelsorge sowie den dazugehörenden Organisationen,
- c. Zusammenarbeit der Organe der Migrantenseelsorge mit den Organen der Kirchengemeinden,
- d. Förderung der Zusammenarbeit der Laien und der kirchlichen Amtsträger,
- e. Unterstützung des Annäherungsprozesses zwischen deutsch- und anderssprachigen Katholikinnen und Katholiken,
- f. Förderung der Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus besonders mit der Kommission der Schweizer Bischofskonferenz für Migration «migratio»,
- g. Verwaltung von Vermögenswerten, die der Migrantenseelsorge dienen, für die keine eigene juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts besteht.

³ Die Migrantenseelsorge kann im Rahmen dieses Gesetzes und des übrigen landeskirchlichen Rechtes alle Geschäfte erledigen, die zur Lösung ihrer Aufgaben erforderlich oder zweckmässig sind.

§ 3 *Mitgliedschaft*

¹ Migrantinnen und Migranten mit gesetzlich geregelter Wohnsitz im Kanton Luzern, die nach kirchlicher Ordnung Mitglieder der römisch-katholischen Kirche sind, gehören der römisch-katholischen Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes und der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern an, solange sie nicht dem zuständigen Kirchenrat schriftlich erklärt haben, der römisch-katholischen Konfession nicht mehr anzugehören.

² Eine Austrittserklärung aus der römisch-katholischen Kirche wird auf Ende des Monats wirksam, indem die Willenserklärung der zuständigen Kirchgemeinde zugestellt wird.

§ 4 *Organe*

Organe der Migrantenseelsorge sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Administrativrat,
3. die Kontrollstelle.

§ 5 *Delegiertenversammlung*

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus 15 bis 25 Delegierten und wird von deren Präsidentin oder Präsidenten geleitet.

² Mindestens 7 Mitglieder der Delegiertenversammlung sind auch Mitglieder der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern und/oder Mitglieder eines Kirchenrates in einer Kirchgemeinde des Kantons Luzern.

³ Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. sie fasst Beschluss über den jährlichen Voranschlag,
- b. sie genehmigt die Jahresrechnung,
- c. sie entscheidet über Vermögensgeschäfte analog zu den Kompetenzen der Stimmberechtigten in Kirchgemeinden, wie sie in § 28 des Gemeindegesetzes vom 9. Oktober 1962 vorgesehen sind. Anstelle von 1/10 Einheiten der Kirchensteuer beschliesst sie über Geschäfte, deren Wert 10% des jeweiligen Jahresbudgets übersteigt,
- d. sie genehmigt die vom Administrativrat und der Pastoralkommission erarbeiteten pastoralen Planungsvorlagen, Reglemente und Verordnungen.

⁴ Beschlüsse nach § 5 Abs. 3 lit. a unterliegen dem fakultativen Referendum, entsprechend § 49 der Kirchenverfassung.

§ 6 *Administrativrat*

¹ Der Administrativrat besteht aus 5 bis 7 stimmberechtigten Mitgliedern:

- Mindestens 2 davon kommen aus den Reihen der vom Gesetz betroffenen Migrantinnen und Migranten und mindestens 1 aus den Reihen der Kirchenräte.

- Mitglieder von Amtes wegen (ohne Stimmrecht) sind der oder die Ressortverantwortliche im Synodalarat und die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung.

² Der Administrativrat erledigt alle Aufgaben der Migrantenseelsorge, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

³ Er fasst Beschluss über das Dienstverhältnis der Migrantenseelsorgerinnen und Migrantenseelsorger.

⁴ Entscheide, die für die Migrantenpastoral bedeutsam sind, trifft der Administrativrat im Einvernehmen mit der Pastoralkommission.

§ 7 *Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle besteht aus 3 Revisorinnen bzw. Revisoren. Ihr stehen sinngemäss die gleichen Befugnisse zu wie der Rechnungskommission einer Kirchgemeinde.

§ 8 *Pastoralkommission*

¹ Zur Gewährleistung der bestmöglichen Kooperation zwischen den Seelsorgeverantwortlichen und den Organen der Migrantenseelsorge wird eine Pastoralkommission gebildet.

² Die Pastoralkommission besteht aus:

- je einer Vertreterin oder einem Vertreter der einzelnen Missionen,
- einer oder einem Delegierten der Regionalleitung der Bistumsregion LU/SH/TG/ZG (Bischofsvikariat St. Viktor),
- einer oder einem Delegierten des Administrativrates,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Delegiertenversammlung,
- einer oder einem Delegierten des kantonalen Seelsorgerats,
- einer oder einem Delegierten der Luzerner Dekanatenkonferenz.

³ Den Vorsitz in der Pastoralkommission übernimmt die oder der Delegierte der Regionalleitung.

⁴ Die Pastoralkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie informiert sich über die Seelsorgetätigkeit in einzelnen Sprachgruppen,
- b. sie animiert pastorale Weiterentwicklungen,
- c. sie regt die Koordinierung der verschiedenen Tätigkeiten an,
- d. sie fördert die Zusammenarbeit mit Pfarreien und Kirchgemeinden im Kanton Luzern,
- e. zusammen mit den Verantwortlichen für die Bistumsregion legt sie Ziele und Prioritäten der Migrantenseelsorge fest und überprüft deren Verwirklichung.

⁵ Die Pastoralkommission kooperiert bei einschlägigen Fragen mit den Fachstellen der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

§ 9 *Wahl der Organe – Wählbarkeit*

¹ Alle Organe, die Pastoralkommission sowie die Präsidien der Delegiertenversammlung und des Administrativrates, werden von der Synode gewählt; für die Mitglieder der Pastoralkommission erfolgt die Wahl einvernehmlich mit den Verantwortlichen für die Bistumsregion. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen der Organe der Kirchgemeinden.

² Migrantinnen und Migranten sind wählbar, wenn sie die Voraussetzungen des § 24 der Kirchenverfassung erfüllen.

³ Einzelheiten bezüglich der Wahlvorschläge werden in einer Verordnung geregelt.

§ 10 *Sonderorganisationen*

Die Migrantenseelsorge kann sich eine Sonderorganisation geben, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Synode bedarf. Mit einer solchen Sonderorganisation können die Wahl, Zusammensetzung und Kompetenzverteilung der Organe abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

§ 11 *Aufsicht*

¹ Der Synodalrat und die Synodalverwaltung üben über die Migrantenseelsorge die gleiche Aufsicht aus wie über die Kirchgemeinden und deren Organe.

² Analog zu den genehmigungspflichtigen Geschäften bei Kirchgemeinden bedürfen Geschäfte der Migrantenseelsorge, deren Wert 30% des jeweiligen Jahresbudgets übersteigt, der Genehmigung des Synodalrates.

§ 12 *Finanzierung*

¹ Die Kosten für die Migrantenseelsorge tragen die Kirchgemeinden.

² Die in den Kirchgemeinden anfallenden Pauschalsteuern (Quellensteuern) gehen an die Migrantenseelsorge.

³ Der nicht durch die Pauschalsteuern gedeckte Finanzbedarf der Migrantenseelsorge, gemäss dem ordentlichen Jahresbudget, wird durch die Kirchgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge an die Landeskirche im vorangegangenen Jahr finanziert.

§ 13 *Quellensteuern*

Der Synodalrat vereinbart mit den zuständigen staatlichen Instanzen den Abzug des Quellensteuerbetrags. Er vertritt gegenüber dem Staat die Landeskirche, die Kirchgemeinden und die Migrantenseelsorge.

§ 14 *Finanzhaushalt*

Die Organe der Migrantenseelsorge führen deren Finanzhaushalt nach den Grundsätzen, die für die Landeskirche gültig sind (§§ 75–76, 78–80a, 83–84 der Kirchenverfassung), soweit keine eigene gesetzliche Regelung besteht.

§ 15 *Kosten*

Die Kosten aus dem Vollzug dieses Gesetzes trägt die Migrantenseelsorge.

§ 16 *Vollzug*

¹ Dieses Gesetz ist durch den Synodalrat und die Organe der Migrantenseelsorge zu vollziehen.

² Der Synodalrat kann mit dem Staat, mit den interessierten Behörden und mit der Migrantenseelsorge die erforderlichen Vereinbarungen treffen, eine Vollzugsverordnung erlassen und der Migrantenseelsorge die nötigen Weisungen erteilen.

§ 17 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die gewählten Mitglieder der Delegiertenversammlung und des bisherigen Vorstandes, neu Administrativrat, bleiben für den Rest der laufenden Amtsperiode bis 31. Mai 2006 im Amt.

² An der Frühlingssession 2005 der Synode sind der Administrativrat und die Delegiertenversammlung entsprechend den Bestimmungen in §§ 5 und 6 zu ergänzen.

³ Die Mitglieder der Pastorkommission sind für den Rest der laufenden Amtsperiode zu wählen.

§ 18 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

² Das Synodalgesetz unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Luzern, 27. Oktober 2004

Im Namen der Synode

Die Präsidentin:
Bernadette Rüeeggsegger-Eberli

Die Sekretärinnen:
Edith Birrer
Roswitha Vonmoos

